

sehen Großbetriebe festlegen, enthalten Grundpflichten, die aus den ökonomischen Erfordernissen unmittelbar abgeleitet sind. Das gilt für das allgemeine Anforderungsniveau an die ökonomische Entscheidungstätigkeit und in gleichem Maße auch für spezielle Probleme strafrechtlichen Verschuldens.

Die relative Invarianz (Unveränderlichkeit) wesentlicher, den kriminellen Entscheddungsmissbrauch determinierender Elemente ermöglicht also, objektive Maßstäbe für seine Bestimmung zu fixieren. So kommt es bei jeder Wirtschaftstätigkeit entscheidend auf die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit allen wirtschaftlichen Werten und produktiven Fonds an. Das Sorgfaltsprinzip bringt die umfassende moralische und rechtliche Verantwortung des einzelnen vor der Gesellschaft für die Erfüllung der für ihn aus den grundlegenden ökonomischen Gesetzen und Erfordernissen abgeleiteten Handlungsanforderungen zum Ausdruck. Um eine kriminelle Verletzung von Elementaranforderungen im Bereich der Volkswirtschaft handelt es sich folglich, wenn die Sorgfaltspflicht und die damit verknüpften gesellschaftlichen Interessen in objektiver und subjektiver Hinsicht schwerwiegend verletzt wurden.

Das weitere entscheidende soziale und moralische Postulat, aus dem sich strafrechtlich relevante Elementaranforderungen für den Bereich der Volkswirtschaft ableiten lassen, bildet das sozialistische Vertrauensprinzip, das eine Grundvoraussetzung für die Gestaltung der sozialistischen Kooperationsbeziehungen zwischen den Wirtschaftseinheiten ist. Der Mißbrauch einer bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Position birgt in sich nicht nur die Möglichkeit einer ökonomischen Schädigung, Schmälerung bzw. Gefährdung von Volksvermögen, sondern ist stets auch ein Vertrauensbruch. Soziale und moralisch-ethische Beziehungen zur Gesellschaft, zum Staat und zu den Arbeitskollektiven werden erschüttert. Erfolgt ein derartiger Vertrauensmißbrauch vorsätzlich, verbunden mit einer ökonomischen Schädigung sozialistischer Kooperationsbeziehungen, so ist die untere Grenze des sozialen und rechtlichen Anforderungsniveaus unterschritten. Damit ist ein gesellschaftlich absolut unduldbares Verhalten, eine kriminelle Handlung gegeben.

Individuelle Reflexion und Bewältigungsmöglichkeit der sozialen und rechtlichen Anforderungen bei wirtschaftlichen Entscheidungen

Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuld bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen können nur dann genau bestimmt werden, wenn die individuelle Reflexion und Bewältigungsmöglichkeit der sozialen und rechtlichen Anforderungen im jeweiligen Entscheidungsbereich festgestellt werden. Mit dem Begriff des Mißbrauchs wirtschaftlicher Entscheidungs- oder Verfügungsbefugnisse (§ 165 StGB) und der dadurch verursachten wirtschaftlichen Schäden werden also die entscheidenden inhaltlich-sozialen Aspekte des individuellen Verhaltens erfaßt. Das subjektive Verhältnis des Menschen zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung umfaßt konkrete Rechte und Pflichten zur sachadäquaten Entscheidungstätigkeit und damit zur Mehrung des Volkseigentums sowie zur Vermeidung von Schäden.

Zum Komplex der Fragestellungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Schuld für die Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden bei Mißbrauch vom wirtschaftlichen Dispositions- und Verfügungsbefugnissen gehören nicht nur kriminelle Täuschungs- und Verschleierungsabsichten. Es ist der Umfang an Sorgfalt, an sachlicher Richtigkeit und Solidität bei der Entscheidungsfindung, bei der Nutzenberechnung, bei der Ermittlung der Realisierungswahrscheinlichkeit sowie im Hinblick

auf mögliche schädliche Konsequenzen festzustellen. Damit ist der Grad an Verantwortung gegenüber den volkswirtschaftlichen Gesamtbelangen auch aus der spezifischen Sicht einer möglichen Verursachung ökonomischer Schäden erfaßt. Es geht also nicht lediglich um die Bewertung psychisch-struktureller Kriterien, sondern um den sozialen Inhalt der Entscheidungen. Das gilt auch für die Beantwortung der spezifischen strafrechtlichen Fragen, wie z. B. für Abgrenzung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten oder für den bedingten Vorsatz bei Wirtschaftsdelikten.

Mit der Analyse des Entscheidungsprozesses wird also in komplexer und zugleich differenzierter Weise ein sozialer Vorgang widergespiegelt, der deutlich macht, daß die Handlungen der Menschen — wengleich objektiv determiniert — im sich das Moment der Selbstbestimmung der Persönlichkeit zu sozialem Verhalten bergen. Daher ist die inhaltliche Bestimmung des kriminellen Vorsatzes als eines zentralen Schuldkriteriums bei Wirtschaftsstraftaten über die Analyse des konkreten wirtschaftlichen Entscheidungsprozesses möglich und notwendig. In diesem Zusammenhang ist primär das Problem der vorsätzlichen Schadensverursachung zu untersuchen, da die Variante der Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder für andere relativ unproblematisch ist und zudem das Typische eines Wirtschaftsdelikts sowieso nicht zum Ausdruck bringt

Zur vorsätzlichen Verursachung eines wirtschaftlichen Schadens

Das Tatbestandsmerkmal der vorsätzlichen Schadensverursachung enthält komplizierte Probleme, weil das Typische bei der Verursachung wirtschaftlichen Schadens infolge wirtschaftlicher Fehlentscheidungen oft oder zumeist darin besteht, daß eine subjektiv kriminelle Zielstellung zur Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden nicht bestand. Die Gründe für die Entstehung ökonomischer Schäden sind u. a. in solchen Faktoren zu sehen wie ungenügender Ermittlung der Ausgangsdaten, Vernachlässigung von verschiedenen rechtlichen Forderungen, starken Bindungen an individuelle Nutzenerwartungen, betriebsblindes Überschätzen der Bedeutung der gewählten Entscheidungsalternative, Nichterkennen oder Fehleinschätzen schädlicher Folgen. Derartige Faktoren korrelieren oft mit Mängeln in der Persönlichkeit des Handelnden, mit mangelnden fachlichen Voraussetzungen und mit teils erheblichen Mängeln an Übersicht und Kenntnis des wissenschaftlich-technischen Standes auf dem relevanten Gebiet.^{18/}

Die Beantwortung der Frage, welche Art strafrechtlicher Schuld bei der Verursachung wirtschaftlicher Schäden als Folge von Fehlentscheidungen gegeben ist, verlangt die umfassende Beachtung der Spezifik des Handlungsbereichs, insbesondere der individuellen und gesellschaftlichen Leistungsanforderungen und der vorausgesetzten Verantwortungsbereitschaften bei den Funktionsträgern in der Volkswirtschaft. Im Mittelpunkt der Frage nach strafrechtlicher Verantwortung und Schuld für die Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden bei Mißbrauch von Dispositions- und Verfügungsbefugnissen und damit natürlich gleichermaßen bei der Bestimmung der konkreten Schuldart und -form muß die Ermittlung des Umfangs an Sorgfalt, an sachlicher Richtigkeit und Aktivität bei der Entscheidungsfindung, bei der Nutzenfoerrechnung, bei der Ermittlung der Realisierungswahrscheinlichkeit sowie im Hinblick auf mögliche Konsequenzen stehen. Damit wird der Grad an Verantwortung gegenüber den volkswirtschaftlichen

^{18/} Im einzelnen werden diese Ergebnisse in der in Druck befindlichen Arbeit von Seidel / Deltenbom, „wirtschaftliche Fehlentscheidungen, entscheidungspsychologische Grundlagen, Konsequenzen für Recht und Leitung“, dargestellt.